



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Zentrale Geschäftsbereiche Hannover

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Zentraler Geschäftsbereich 3, Operative Aufgaben, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover

Hannover, 17.10.2016

Amtliche Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben B3 | Südschnellweg

- Abschnitt Landwehrkreisel bis östlich Hildesheimer Straße -

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den Ausbau des Südschnellweges in Hannover im Zuge der B 3 (B 6, B 65) zwischen dem Landwehrkreisel im Westen und den Eisenbahnbrücken östlich der Hildesheimer Straße auf einer Gesamtlänge von ca. 3,8 km.

Als Grundlage der Planungen müssen in einem Korridor von jeweils ca. 30 m nördlich und südlich des Südschnellwegs zwischen dem Landwehrkreisel und den Bahunterführungen östlich der Hildesheimer Straße umfangreiche Baugrunderkundungen durchgeführt werden. Dafür werden im Zeitraum Dezember 2016 bis März 2017 Bohrungen, Sondierungen und Aufgrabungen sowohl auf Straßen, als auch auf nebenliegenden Grundstücken und in Landschaftsräumen durchgeführt. Diese Arbeiten werden von Fachfirmen für die niedersächsische Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Zur Durchführung der Arbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen und zum Teil im Planungsraum liegenden Privatgrundstücke betreten werden. Dabei ist mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Mitarbeiter der Erkundungsfirmen werden mit den erforderlichen Arbeitsgeräten die Grundstücke betreten und dort fachgerecht die erforderlichen Erkundungsarbeiten vornehmen. Etwas entstandene Geländeaufwerfungen werden nach Beendigung wieder angeglichen.

Die genaue Lage der Erkundungsstellen sowie die betroffenen Grundstücke können den Plänen unter

http://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/vorbereitung_planung/vorbereitung-der-planung-147685.html

sowie der dort ebenfalls erhältlichen tabellarischen Zusammenstellung entnommen werden. Zudem können die Unterlagen zwischen dem 17.10.2016 und dem 14.11.2016 Montags bis Donnerstags zwischen 09:00 und 16:00 Uhr sowie freitags zwischen 09:00 und 12:00 Uhr im Dienstgebäude der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 a, 30453 Hannover, im Raum 06.02.022 eingesehen werden. In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen kann es zu zusätzlichen Untersuchungsstellen kommen.

Durch die Auswahl der Orte der Baugrunderkundungen lassen sich noch keine Aussagen über Lage, Art und Dimension einer später ausgebauten Straße ableiten. Durch diese Vorarbeiten wird nicht über Zulassung und Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Tacke von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Hannover, Telefon: 0511/3034-2225.

Da die Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte gemäß §16 a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden gem. §16a Abs. 3 FStrG in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über die Geldentschädigung nicht erreicht werden können, setzt das Referat 46 des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport auf Antrag die Entschädigung fest.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Duldungsanordnung kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrage

Tacke